

# Beitragsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 20.04.2002 und am 09.11.2002, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 24.06.2002 und am 15.11.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 04.11.2017; genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 16.11.2017

Gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB – LSA) beschließt die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt folgende Beitragsordnung:

## § 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Ärztekammer Sachsen-Anhalt von ihren Kammerangehörigen Jahresbeiträge, die sich nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit richten.
- (2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, mitverwendet werden oder werden könnten. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten in Klinik, Praxis, Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie, Medien und Verwaltung sowie gelegentliche Tätigkeit als ärztlicher Gutachter, als Praxisvertreter oder im ärztlichen Notfalldienst, unabhängig davon, ob sie als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Beitragspflichtig ist, wer am 01. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungsstichtag) Kammerangehöriger ist.

## § 2 Beitragseinstufung

- (1) Die Veranlagung erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit am Veranlagungsstichtag gemäß § 1 Absatz 2.
- (2) In die Beitragsgruppe A stufen sich alle Kammerangehörigen ein, welche ihre Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit erzielen, soweit sie nicht der Beitragsgruppe B oder C angehören.
- (3) In die Beitragsgruppe B stufen sich die Kammerangehörigen ein, welche ihre Einkünfte durch ärztliche Tätigkeit außerhalb der unmittelbaren Krankenversorgung erzielen und überwiegend mit Verwaltungsaufgaben betraut sind.
- (4) In die Beitragsgruppe C stufen sich Kammerangehörige ein, welche ihre Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit ausschließlich durch Lehrtätigkeit in theoretischen Fächern der Medizin an wissenschaftlichen Hochschulen und/oder durch Betreiben reiner Grundlagenforschung und/oder durch Tätigkeiten in der Industrie oder in den Medien erzielen.

### § 3 Beitragsbemessung

- (1) Die Bemessung des Beitrags erfolgt nach Beitragsstufen. Die Beitragsstufe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach der Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr (Bezugsjahr) vor dem Beitragsjahr in der Bundesrepublik Deutschland erzielt hat. Hat der Kammerangehörige in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (2) Die Einkünfte gemäß Absatz 1 sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei niedergelassenen Ärzten handelt es sich hierbei um die Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Bei Angestellten und Beamten sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, das ist der Bruttoarbeitslohn abzüglich der berufsbedingten Werbungskosten bzw. des Arbeitnehmerpauschbetrages, zuzüglich eventuell anfallender Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit (Nebentätigkeit und/oder Privatliquidation) zugrunde zu legen. Erzielt der Kammerangehörige sonstige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, z. B. aus einem Ehrenamt, sind diese ebenfalls hinzuzurechnen.
- (3) Bei Kammerangehörigen, die auch als Zahnarzt zugelassen und in beiden Gebieten tätig sind, gilt die Hälfte der Gesamteinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit und zahnärztlicher Tätigkeit als Einkünfte im Sinne des § 3.
- (4) Bei Kammerangehörigen, die zugleich in einer anderen Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes Pflichtmitglied und dort ebenfalls beitragspflichtig sind, werden die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt, die sie durch ihre Tätigkeit in Sachsen-Anhalt erzielt haben.
- (5) Die Höhe des Jahresbeitrages bemisst sich nach der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Höchstbeitrag beträgt 3.500 EURO.

### § 4 Sonderbeitragsgruppen

- (1) Von der Beitragszahlung befreit sind:
  - Ärztinnen und Ärzte, die eine Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und nicht mehr ärztlich tätig sind. Wird für Teile des Beitragsjahres noch ärztliche Tätigkeit ausgeübt, ist der sich nach §§ 1 und 2 ergebende Beitrag zeitanteilig zu berechnen.
  - Kammerangehörige, die Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen.
- (2) Zum niedrigsten Beitrag (Beitragsstufe N) werden Kammerangehörige veranlagt, die:
  - im Kammerbereich wohnen und ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben (auf schriftlichen Antrag),
  - am Veranlagungstichtag arbeitslos sind,
  - sich am Veranlagungstichtag in der Mutterschutzfrist oder Elternzeit befinden und während dieser Zeit keine ärztliche Tätigkeit ausüben,
  - ausschließlich zahnärztlich tätig sind.
- (3) In der Beitragsstufe 1 werden neben den nach ihren Einkünften in diese Stufe fallenden Ärztinnen und Ärzten auch veranlagt:
  - Kammerangehörige, die im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr den ärztlichen Beruf nicht ausgeübt haben,

- Kammerangehörige, die im Beitragsjahr erstmals Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erzielen,
  - Kammerangehörige, die sich im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals niedergelassen haben. Auf Antrag wird der Kammerangehörige stattdessen bereits im Jahr der erstmaligen Niederlassung in der Beitragsstufe 1 veranlagt,
  - Kammerangehörige, die zu Beginn des Beitragsjahres das 69. Lebensjahr vollendet haben und noch ärztlich tätig sind.
- (4) Kammerangehörige, die während der Mutterschutzfrist oder der Elternzeit ärztlich tätig sind, werden auf Antrag nach den Einkünften des laufenden Beitragsjahres veranlagt.
- (5) Ärztinnen und Ärzte, die ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend im Ausland ausüben und auf Antrag während dieser Zeit Mitglied der Ärztekammer Sachsen-Anhalt bleiben, werden in dem Jahr bzw. in den Jahren des Auslandsaufenthaltes mit einem Jahresbeitrag von jeweils 50,00 EURO veranlagt.

## § 5 Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt im Wege der Selbsteinstufung des Kammerangehörigen am Veranlagungstichtag für das laufende Beitragsjahr. Der dazu von der Ärztekammer erstellte Vordruck ist ausgefüllt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beitragsunterlagen an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt zurückzusenden.
- (2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des entsprechenden Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid des Bezugsjahres oder eine schriftliche Bestätigung des Finanzamtes über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 3 beizulegen.
- (3) Die vom Kammerangehörigen abgegebene Einstufung zum Kammerbeitrag unter Hinzufügung der Nachweise gemäß Absatz 2 steht einem Beitragsbescheid gleich. Entspricht die Selbsteinstufung nach Absatz 1 nicht dem Nachweis nach Absatz 2 oder entspricht die Selbsteinstufung nicht der Zugehörigkeit in die entsprechende Beitragsgruppe gem. § 2 Abs. 2 - 4, erfolgt die Beitragsveranlagung durch einen Leistungsbescheid der Kammer.
- (4) Wurde bis zum Veranlagungstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Bezugsjahr noch nicht erteilt, stuft sich der Kammerangehörige innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist der Beleg gemäß Absatz 2 nachzureichen.
- (5) Nimmt der Kammerangehörige trotz Erinnerung keine Selbsteinstufung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 4 vor oder bringt der Kammerangehörige trotz Erinnerung nicht in angemessener Frist den nach Absatz 2 geforderten Nachweis bei, werden die für den Leistungsbescheid der Kammer maßgeblichen Einkünfte durch Anfrage der Kammer beim zuständigen Finanzamt und dessen Mitteilung gemäß § 31 AO erhoben. Liegen beim Finanzamt keine Angaben über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vor, wird der Höchstbeitrag von 3.500 EURO durch Leistungsbescheid festgesetzt. Die Ärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Leistungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des entsprechenden Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid oder eine schriftliche Bestätigung des Finanzamtes nachgewiesen werden.

## **§ 6 Fälligkeit und Einzug**

- (1) Der Beitrag wird mit der Selbsteinstufung fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsunterlagen in einer Summe zu entrichten. Ab der Beitragsstufe 02 kann der Beitrag auch in vierteljährlichen Raten entrichtet werden, sofern der Ärztekammer Sachsen-Anhalt eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge erteilt wurde.
- (2) Rückständige Beiträge werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (3) Kommt der Beitragspflichtige nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der rückständige Betrag einschließlich der Mahngebühren, der entstandenen Auslagen sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem aktuellen Basiszinssatz beigetrieben. Die Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des im Lande Sachsen-Anhalt geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (4) Die Beiträge verjähren in 5 Jahren, bei Hinterziehung in 10 Jahren.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, geltend gemacht wird.

## **§ 7 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Beitragsunterlagen (§ 5 Absatz 1) oder des Leistungsbescheides (§ 5 Absatz 5) mit eingehender Begründung und Angabe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bei der Ärztekammer vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung und Erlass besteht nicht. Wird die im Satz 2 genannte Frist versäumt, besteht Beitragspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Ärztekammer prüft den Antrag auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und leitet ihn mit ihrer Beurteilung zur Entscheidung an den Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten weiter.
- (3) Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Beitragsordnung außer Kraft.

Anlage: Beitragstabelle